

Sozialgericht Wiesbaden

Az.: S 40 KR 143/24



Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

_____,

Kläger,

gegen

AOK Hessen,
Gernsheimer Straße 43, 64521 Groß-Gerau,

Beklagte,

hat die 40. Kammer des Sozialgerichts Wiesbaden auf die mündliche Verhandlung vom 22. Januar 2026 durch die Vorsitzende, Richterin _____ sowie die ehrenamtlichen Richter _____ und _____, für Recht erkannt:

Der Bescheid der Beklagten vom 24.10.2023 in Form des Änderungsbescheides vom 19.12.2023 in Gestalt des Widerspruchbescheides vom 18.06.2024 in Form der Änderungsbescheide vom 13.05.2025 und 15.01.2026 wird insoweit abgeändert und die Beklagte verurteilt, die Einnahmen vom Department of Veterans Affairs bei der Beitragsbemessung nicht als beitragspflichtige Einnahme zu berücksichtigen.

Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.

Tatbestand

Die Beteiligten streiten darüber, ob eine amerikanische Disability Compensation des Departments of Veterans Affairs für die Beitragsbemessung in der freiwilligen gesetzlichen Krankenversicherung als beitragspflichtige Einnahme zu berücksichtigen ist.

Der 1981 geborene Kläger ist bei der Beklagten seit dem 18. Juli 2023 nach § 5 Abs. 1 Nr. 13 Sozialgesetzbuch Fünftes Buch (SGB V) krankenversichert und bei der Pflegekasse der Beklagten pflegeversichert.

Der Kläger lebte zuvor in den Vereinigten Staaten von Amerika.

In der Anzeige zur Pflichtversicherung gab der Kläger an, dass er monatliche Einnahmen vom Department of Veterans Affairs in Höhe von [REDACTED] US-Dollar bezieht. Der Kläger erhält danach eine sog. „Disability Compensation“ für die dem Kläger entstandenen Behinderungen, die er im Einsatz für die US-Armee durch eine Verletzung oder Krankheit erlitten hat. Der Behinderungsgrad liegt bei dem Kläger bei [REDACTED].

Die Beklagte teilte dem Kläger mit Bescheid vom 24. Oktober 2023, dass der monatliche Gesamtbeitrag ab dem 18. Juli 2023 [REDACTED] € beträgt und sich wie folgt zusammensetzt:

Beitrag zur Krankenversicherung = [REDACTED] € (Einkommen [REDACTED] € x Beitragssatz (14,9 %) + Zusatzbeitrag (1,6 %))

Beitrag zur Pflegeversicherung = [REDACTED] € (Einkommen [REDACTED] € x Beitragssatz (4 %))

Gesamtbeitrag = [REDACTED] €.

Für die Zeit vom 18. Juli 2023 bis 30. September 2023 habe sich somit ein Nachzahlungsbetrag in Höhe von insgesamt [REDACTED] € ergeben.

Hiergegen richtet sich der Widerspruch vom 20. November 2023. Der Kläger fügte seinem Widerspruch mehrere Gerichtsentscheidungen bei, wonach die bezogene Beeinträchtigungsentschädigung seiner Ansicht nach beitragsfrei sei. Weiterhin verwies er auf zwei Schreiben anderer Krankenkassen, die bei derselben Fallkonstellation den Widersprüchen abgeholfen haben. Es handele sich um keinen Versorgungsbezug mit Rentencharakter.

Die Beklagte erlies sodann am 19. Dezember 2023 einen Änderungsbescheid. Sie teilte dem Kläger mit, dass der monatliche Gesamtbeitrag ab 18. Juli 2023 [REDACTED] Euro betrage. Zugleich teilte sie mit, dass die DVKA (Deutsche Verbindungsstelle Krankenversicherung - Ausland) die Einnahmen des Departement of Veterans Affairs (Stand 01.05.2021) als Versorgungsbezug deklariert habe.

Die beitragsrechtliche Bewertung des Einkommens (VA Benefit 1 Departement of Veterans Affairs) von [REDACTED] EUR (\$ [REDACTED]) sei überprüft und entsprechend neu bewertet worden. Unter Berücksichtigung des BSG-Urteils vom 24.01.2007 — B 12 KR 28105 R könne aufgrund des Grades der Beschädigung von [REDACTED] die in § 31 BVG festgelegte Grundrente von [REDACTED] EUR angerechnet werden. Das Einkommen darüber sei entsprechend zu verbeitragen. Der Kläger möge erklären, ob er den Widerspruch aufrechterhält.

Mit Schreiben vom 30. Dezember 2023 teilte der Kläger mit, dass er den Widerspruch aufrechterhält.

Mit Widerspruchsbescheid vom 18.06.2024 wies die Beklagte den Widerspruch, soweit er über die Teilabhilfe hinausgeht, zurück. Nach den Einheitlichen Grundsätzen des GKV-Spitzenverbandes zur Beitragsbemessung freiwilliger Mitglieder vom 27.10.2008 und dem Katalog von Einnahmen und deren beitragsrechtliche Bewertung seien Renten an beschädigte frühere Soldaten beitragspflichtig, soweit sie den Grundrentenbetrag nach § 31 Abs. 1 BVG übersteigen. Das Bundessozialgericht habe in seiner Entscheidung vom 24.01.2007, Az.: B 12 KR 28/05 R, ausgeführt, dass die Grundrente nach § 31 BVG nicht zu den beitragspflichtigen Einnahmen gehört. In einer Entscheidung

des Landessozialgerichts der Länder Berlin und Brandenburg vom 19.03.2015, Az.: L 31 AS 2218/13, werde festgestellt, dass ausländische Renten, die im besonderen Maße ein mit dem Verlust körperlicher Unversehrtheit einhergehendes Sonderopfer für die Allgemeinheit ausgleichen, mit der deutschen Grundrente nach dem BVG gleichgestellt werden müssten. Bei einem Grad der Schädigungsfolgen von 100 erhalten Beschädigte eine monatliche Grundrente von 891,00 € (§ 80 Soldatenversorgungsgesetz (SVG) i.V. m. § 31 BVG in der bis zum 31.12.2023 geltenden Fassung). Dieser Betrag werde der Beitragsbemessung nicht zu Grunde gelegt. Für den verbleibenden Teil hingegen bestehe eine Beitragspflicht zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung, da es sich um Einkommen handle, welches zur Bestreitung des Lebensunterhalts zur Verfügung stehe.

Der Kläger hat am 25. Juni 2024 Klage vor dem Sozialgericht Wiesbaden erhoben. Eine Invaliditätsentschädigung des US-Bundesministerium für Veteranenangelegenheiten sei einkommensabhängig und kein Versorgungsbezug mit Rentencharakter bzw. Lohnersatzcharakter im Sinne einer Pension/Rente wegen Alters und/oder Erwerbsminderung, sondern ein Ausgleich dafür, dass im Rahmen der Einsätze Teilinvalidität aufgrund äußerer Umstände erlitten worden sei und diese zu entschädigen seien. Auch aus dem zitierten BSG Urteil sei ersichtlich, dass die Grundrente für Beschädigte nicht beitragspflichtig sei. Das von der Beklagten zitierte Urteil des LSG der Länder Berlin und Brandenburg beziehe sich auf die Beurteilung von Einkommen nach §§ 11, 11 a Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II). Das habe mit Leistungen des SGB V nichts zu tun. Eine Aufspaltung in einen ideellen beitragsfreien und einen im Übrigen beitragspflichtigen Anteil sei bereits deshalb nicht möglich, weil hierfür ein geeigneter Maßstab fehle.

Der Kläger beantragt,

den Bescheid der Beklagten vom 24.10.2023 in Form des Änderungsbescheides vom 19.12.2023 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 18.06.2024 in Form der Änderungsbescheide vom 13.05.2025 und 15.01.2026 insoweit

abzuändern und die Beklagte zu verurteilen, die Einnahmen vom Department of Veterans Affairs bei der Beitragsbemessung nicht als beitragspflichtige Einnahme zu berücksichtigen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte bezieht sich im Wesentlichen auf die Ausführungen im Widerspruchsbescheid. Einen generellen Verzicht auf Beiträge werde nicht mitgeteilt und gehe aus den Rechtsnormen auch nicht hervor.

Im Laufe des Klageverfahrens ergingen noch zwei weitere Beitragsbescheide (13.05.2025 und 15.01.2026).

Wegen des weiteren Sach- und Streitstands wird ergänzend auf den Inhalt der Gerichtsakte, das Protokoll der mündlichen Verhandlung sowie den Inhalt der beigezogenen Verwaltungsakte Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist begründet.

Der Bescheid der Beklagten vom 24.10.2023 in Form des Änderungsbescheides vom 19.12.2023 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 18.06.2024 in Form der Änderungsbescheide vom 13.05.2025 und 15.01.2026 ist insoweit rechtswidrig, als die Beklagte die amerikanische Disability Compensation des Departments of Veterans Affairs als beitragspflichtige Einnahme berücksichtigt hat. Entgegen der Auffassung der Beklagten ist die vom Kläger bezogene Disability Compensation generell nicht als beitragspflichtige Einnahme zu berücksichtigen.

Die Beitragsbemessung freiwilliger Mitglieder ist nach § 240 Abs 1 Satz 1 SGB V in der Fassung vom 12.12.2023 einheitlich durch den Spitzenverband Bund der Krankenkasse geregelt. Dabei ist sicherzustellen, dass die Beitragsbelastung die gesamte wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Mitglieds berücksichtigt (Abs 1 Satz 2). Bei der Bestimmung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit sind mindestens die Einnahmen des freiwilligen Mitglieds zu berücksichtigen, die bei einem vergleichbaren versicherungspflichtigen Beschäftigten der Beitragsbemessung zugrunde zu legen sind (Abs 2 Satz 1).

Nach den Grundsätzen des GKV-Spitzenverbandes und dem Katalog von Einnahmen und deren beitragsrechtliche Bewertung nach § 240 SGBV vom 11. Dezember 2023 ist der Ausgleich für gesundheitliche Schädigungsfolgen bei früheren Soldaten (ab 01.01.2025) im Sinne des § 11 SEG nicht beitragspflichtig. Für die Übergangsregelung für die Zeit 01.01.2024-31.12.2024 sehen die Grundsätze des GKV-Spitzenverbandes im Katalog vor, dass Renten an beschädigte frühere Soldaten im Sinne des § 80 SVG i.V.m. § 31 BVG aF in der bis zum 31.12.2023 geltenden Fassung (aF) beitragspflichtig sind, soweit sie den Grundrentenbetrag nach § 31 Abs. 1 BVG aF übersteigen. Der Katalog verweist insofern auf das BSG Urteil, B 12 KR 28/05 R.

Die amerikanische Disability Compensation des Departments of Veterans Affairs darf entgegen der Ansicht der Beklagten generell nicht bei der Beitragsbemessung berücksichtigt werden, denn sie ist keine Leistung, die bei wertender Betrachtung die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Mitglieds iS des § 240 Abs 1 SGB V bestimmt. Sie kann deshalb auch nicht nach den Grundsätzen des GKV-Spitzenverbandes für die Zeit vor 2025 zur beitragspflichtigen Einnahme bestimmt werden.

Nach der Rechtsprechung des BSG (Urteil, B 12 KR 28/05 R) gehört die Grundrente nach § 31 BVG nicht zu den beitragspflichtigen Einnahmen iSd § 240 SGB V.

Die amerikanische Disability Compensation des Departments of Veterans Affairs ist vergleichbar mit der Grundrente nach § 80 SVG aF iVm § 31 BVG aF.

Ausländische Renten mit einem entsprechenden Zweck können und müssen danach mit der deutschen Grundrente nach dem BVG aF gleichgestellt werden. Erforderlich ist danach eine rechtsvergleichende Betrachtung von Funktion und Struktur der beiden Leistungsarten. Für die Ermittlung des ausländischen Rechts verweist § 293 Zivilprozessordnung, der auch im sozialgerichtlichen Verfahren entsprechend anwendbar ist (§ 202 SGG), auf die Vorschriften über die Beweisaufnahme zur Tatsachenermittlung (Landessozialgericht Berlin-Brandenburg, Urteil vom 19. März 2015 – L 31 AS 2218/13 –, juris Rn. 37).

Die amerikanische Disability Compensation des Departments of Veterans Affairs ist nach der Website des US Departments of Veterans Affairs wie folgt definiert:

„VA disability compensation (pay) offers a monthly tax-free payment to Veterans who got sick or injured while serving in the military and to Veterans whose service made an existing condition worse. You may qualify for VA disability benefits for physical conditions (like a chronic illness or injury) and mental health conditions (like PTSD) that developed before,

during, or after service." (<https://www.va.gov/disability/> zuletzt abgerufen am 28.01.2026)

Es handelt sich um eine steuerfreie Entschädigungsleistung für das Vorliegen von Behinderungen oder Erkrankungen physischer oder psychischer Natur, die im Zusammenhang mit dem Militärdienst stehen. Die Kompensation hängt auch von den „disability ratings“ ähnlich wie dem Grad der Schädigungsfolge nach BVG aF ab. Die Schwere der Beeinträchtigung wird in 10% Stufen, beginnend ab 0 bis 100%, vorgenommen.

Der Kläger hat ausweislich des Schreibens des Departments of Veterans Affairs vom 16. Dezember 2022 eine anerkannte Schädigungsfolge in Höhe von [REDACTED].

Ziel und Zweck dieser amerikanischen Disability Compensation ist es, ein mit dem Verlust körperlicher Unterversehrtheit einhergehendes Sonderopfer für die Allgemeinheit auszugleichen.

Insgesamt ergibt sich bei rechtsvergleichender Betrachtung von Funktion und Struktur der dem Kläger gewährten Disability Compensation, dass diese ein mit dem Verlust körperlicher Unversehrtheit einhergehendes Sonderopfer für die Allgemeinheit ausgleichen soll, wie dies auch das BSG in seinem Urteil vom 5. September 2007 (Az.: B 11b AS 49/06 R) für den Fall der britischen Kriegsofferrente entschieden hat. Die Kammer ist daher davon überzeugt, dass eine Gleichbehandlung mit der Grundrente nach § 31 BVG aF möglich und aus Gründen des Gleichbehandlungsgrundsatzes auch geboten ist.

Nach Ansicht der Kammer ist jedoch eine Aufspaltung der Einnahme in einen beitragsfreien und einen beitragspflichtigen Anteil nicht möglich.

Der Rechtsprechung des BSG (Urteil B 12 KR 28/05 R), auf den der Katalog des GKV-Spitzenverbands verweist, können keine Ausführungen über die Beitragspflicht von Einnahmen, soweit sie den Grundrentenbetrag nach § 31 Abs. 1 BVG aF übersteigen, entnommen werden. In dem BSG Urteil B 12 KR 28/05 R heißt es:

„Die auf dieser Privilegierung der Grundrente im Sozialrecht beruhende Beitragsfreiheit in der freiwilligen Krankenversicherung entspricht auch dem wesentlichen Zweck dieser Leistung, einen ideellen Ausgleich zu schaffen für ein vom Einzelnen erbrachtes gesundheitliches Opfer, für das die staatliche Gemeinschaft verantwortlich ist oder die Verantwortung übernimmt. Die Grundrente besitzt neben einer materiellen diese besondere ideelle Komponente (vgl Bundesverfassungsgericht <BVerfG>, Urteil vom 14. März 2000, 1 BvR 284/96 und 1 BvR 1659/96, BVerfGE 102, 41, 59 ff = SozR 3-3100 § 84a Nr 3 S 21). Dieser wird durch die Privilegierung der Leistung im Sozialrecht und in anderen Rechtssystemen Rechnung getragen. Sie hat sich während der Geltung des BVG im Verhältnis zur materiellen Bedeutung deutlich erhöht, weil durch die kontinuierliche Erweiterung des Leistungskatalogs des BVG bzw der entsprechenden Verordnung inzwischen fast jeder schädigungsbedingte Mehraufwand abgedeckt ist (BVerfG, Urteil vom 14. März 2000, 1 BvR 284/96 und 1 BvR 1659/96, BVerfGE 102, 41, 60 = SozR 3-3100 § 84a Nr 3 S 22). Dem widerspräche es, im Beitragsrecht der Krankenversicherung die Grundrente als verwertbares und damit beitragspflichtiges Einkommen zu berücksichtigen. Dies gilt auch für eine nur anteilige Berücksichtigung. Eine Aufspaltung in einen ideellen beitragsfreien und einen im Übrigen beitragspflichtigen Anteil ist bereits deshalb nicht möglich, weil hierfür ein geeigneter Maßstab fehlt“ (BSG, Urteil vom 24. Januar 2007 – B 12 KR 28/05 R, juris Rn. 19).

Sofern die Rechtsprechung des Landessozialgericht Berlin-Brandenburg (Urteil vom 19. März 2015 – L 31 AS 2218/13 –, juris) für den Bereich der Leistungen nach dem SGB II eine abweichende Rechtsprechung enthält, ist diese auf den vorliegenden Fall nicht übertragbar. Die abweichende Rechtsprechung zur Anrechnung einer amerikanischen Rente als Einkommen auf die SGB II Leistungen trägt dem Umstand Rechnung, dass die einschlägigen Vorschriften zur Berücksichtigung des Einkommens nach § 11 SGB II eine Beschränkung der Höhe nach explizit vorsehen. So sieht

beispielsweise § 11 Abs. 3 SGB II auch eine Aufteilung der Einnahme auf einen Zeitraum von sechs Monaten vor.

Eine Aufspaltung in einen beitragspflichtigen und einen beitragsfreien Teil ist in den Vorschriften über die Beitragsbemessung nicht vorgesehen. Nach § 2 der Einheitlichen Grundsätze der Beitragsbemessung freiwilliger Mitglieder der gesetzlichen Krankenversicherung und weiterer Mitgliedergruppen sowie zur Zahlung und Fälligkeit der von Mitgliedern selbst zu entrichtenden Beiträge werden die Beiträge nach den beitragspflichtigen Einnahmen des Mitglieds bemessen. Einnahmen sind danach entweder beitragspflichtig oder beitragsfrei.

Eine Aufspaltung würde auch dem Sinn und Zweck der Entschädigungsleistung widersprechen. Die amerikanische Disability Compensation und auch die Grundrente nach § 31 BVG aF entspricht dem Zweck, einen ideellen Ausgleich zu schaffen für ein vom Einzelnen erbrachtes gesundheitliches Opfer, für das die staatliche Gemeinschaft verantwortlich ist oder die Verantwortung übernimmt. Die Leistung soll gerade nicht der Sicherung des allgemeinen Lebensunterhalts dienen, sondern den Betroffenen einen Ausgleich für ein Sonderopfer zubilligen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.